

An die
Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Kämpfelbach

08. Februar 2024

Einladung zur Gemeinderatssitzung Nr. 02/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Montag, **19. Februar 2024, um 18.30 Uhr**, findet in der Weinbrennerkeller im OT
Bilfingen eine

öffentliche Gemeinderatssitzung

statt.

Hierzu sind Sie herzlich eingeladen.

Ich freue mich auf einen guten Verlauf der bevorstehenden Sitzung.

Freundliche Grüße

Gez. Thomas Maag
Bürgermeister

Anlagen
Tagesordnung

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
 - a. Allgemeines vom Bürgermeister
 - b. Aus dem Bauamt
 - c. Aus dem Hauptamt
 - d. Aus dem Bauhof
 - e. Aus der Kämmerei
 - f. Bekanntgaben der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2024

2. Fragen der Einwohnerschaft

3. Fragen des Gemeinderats

4. Bauantrag
 - a) Am Mühlrain 13, Flst. Nr. 619, OT Ersingen
Sanierung und Umbau eines 2-Familienhauses

5. Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Kämpfelbach
Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018
Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Unterrichtung des Gemeinderats

6. Europa-, Kreistags- und Gemeinderatswahlen am 09.06.2024
 - Besetzung des Gemeindewahlausschusses
 - Bestätigung der WahlbezirkeBeratung und Beschlussfassung

7. Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach
Beratung und Beschlussfassung

8. Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden

1. Bekanntgaben

a. Allgemeines vom Bürgermeister

b. Aus dem Bauamt

c. Aus dem Hauptamt

d. Aus dem Bauhof

e. Aus der Kämmerei

**f. Bekanntgaben der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung
vom 15. Januar 2024**

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Maag

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Fragen der Einwohnerschaft

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Maag

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Fragen des Gemeinderats

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Maag

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Bauantrag

a) Am Mühlrain 13, Flst. Nr. 619, OT Ersingen Sanierung und Umbau eines 2-Familienhauses

Beschlussvorschlag:

Das gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 619 Am Mühlrain 13 im OT Ersingen das bestehende 2-Familienhaus zu sanieren und umzubauen. Um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen soll an die nord-östliche Seite des bestehenden Wohnhauses ein Anbau errichtet werden.

Hierzu soll der bisherige Anbau im Erdgeschoss zurückgebaut werden und ein zweigeschossiger Anbau (Tiefe 3,19 m x Breite 8,27 m) über die Gebäudebreite errichtet werden.

Das bisherige Satteldach soll um 90° Grad gedreht werden.

Die Baumaßnahme liegt im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Ersingen“. Eine Förderung wurde bisher nicht beantragt.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 i.V.m. 34 BauGB zu beurteilen.

Dies bedeutet, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Art und Maß des geplanten Anbaus fügen sich in die Umgebung ein und das Ortsbild wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen des § 34 BauGB sind erfüllt, daher empfiehlt die Verwaltung das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Busch

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Anlagen:

1. Lageplan
2. Ansichten
3. Schnitt

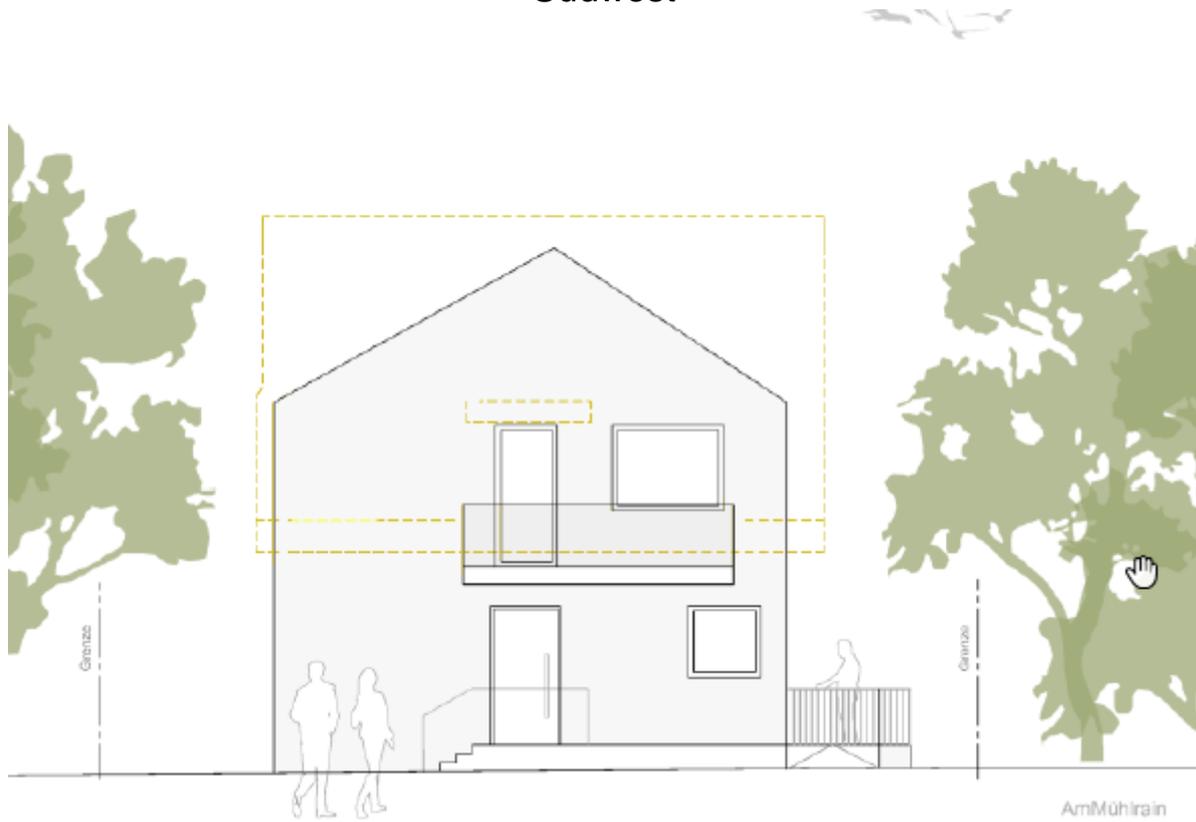
Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Busch

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

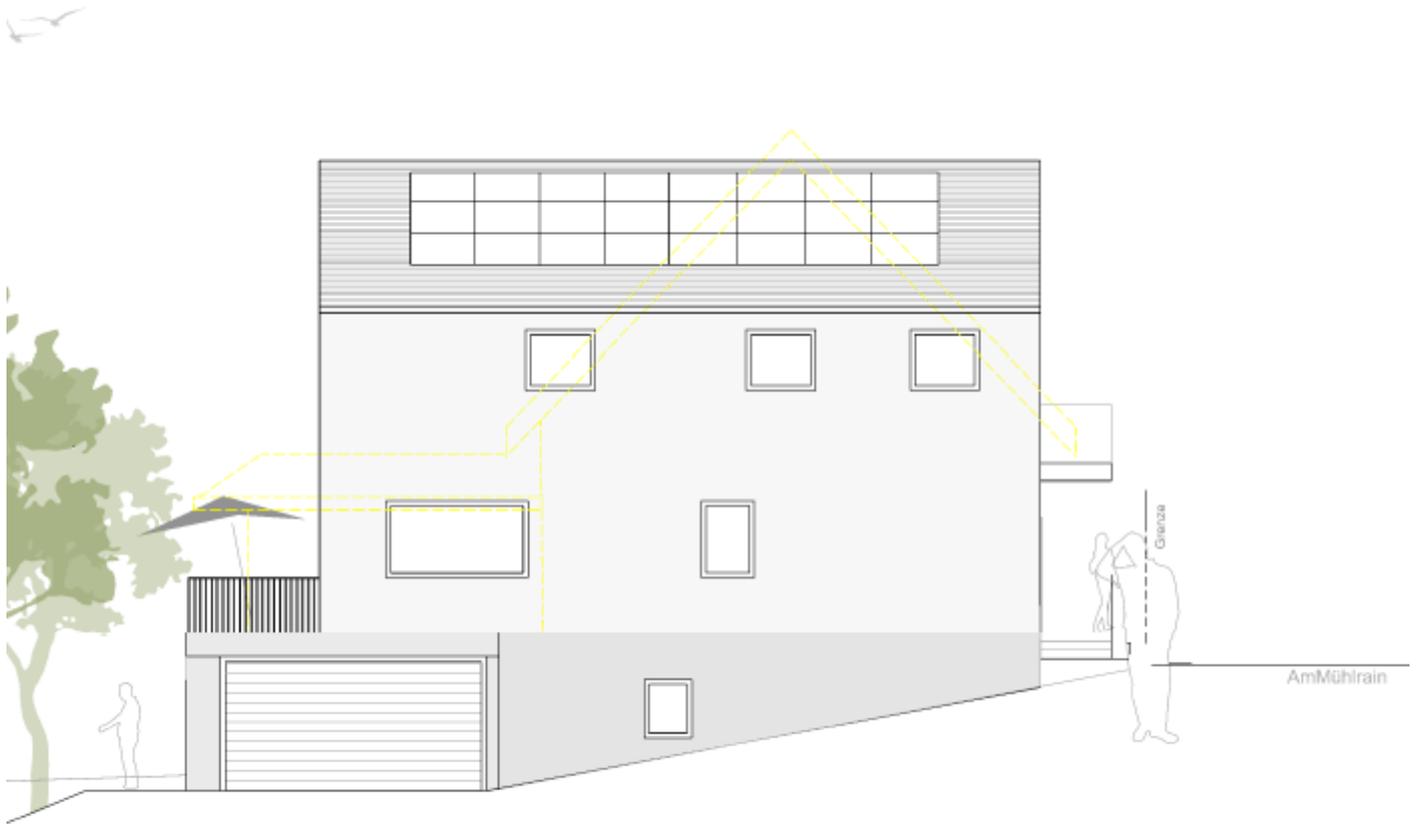
Südwest



Nordost



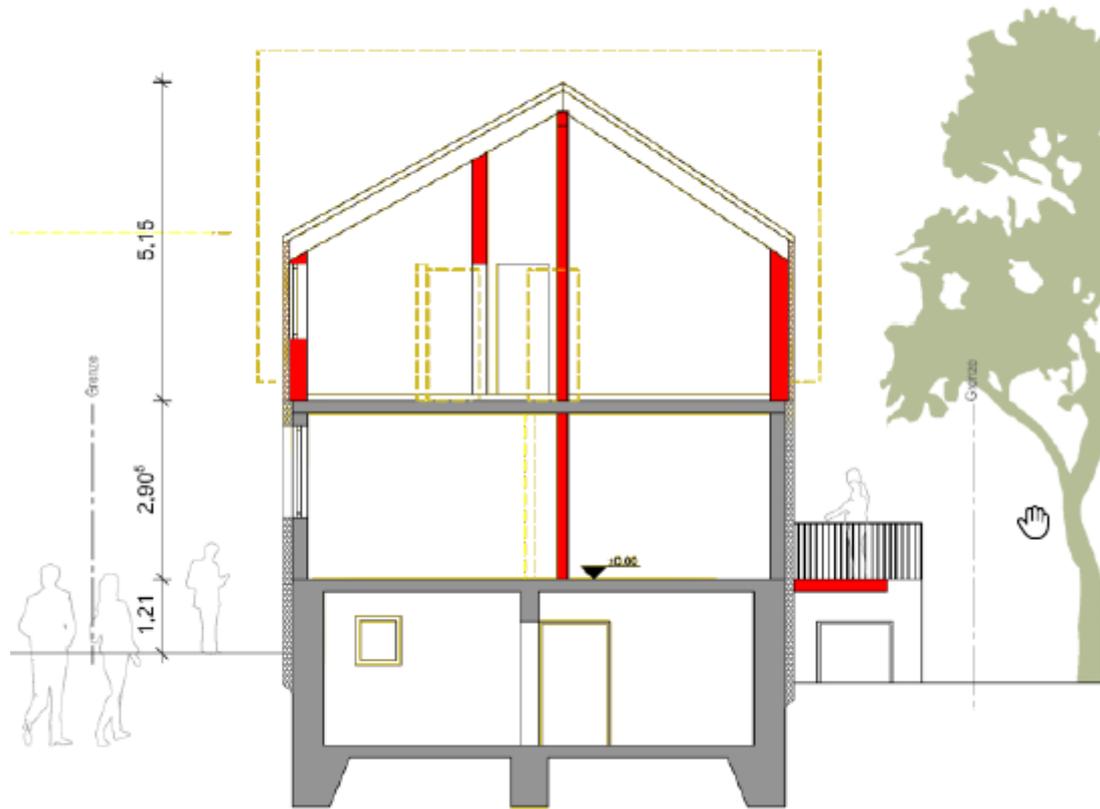
Nordwest



Südwest



Schnitt



5. Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Kämpfelbach
Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018
Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Unterrichtung des
Gemeinderats

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kämpfelbach zum 01.01.2018 in der Zeit vom 20.10.2022 bis 05.12.2022 – mit Unterbrechungen – geprüft.

Am 09.12.2022 sind der Bürgermeister und die Kämmerei mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden. Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung ein im Wesentlichen zutreffendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Kämpfelbach.

Mit Schreiben vom 13.02.2023 wurde der Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) übersandt. Zu wesentlichen Anständen, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten, war – nach Fristverlängerung – bis zum Jahresende 2023 Stellung zu nehmen. Dabei war mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird. Diese Stellungnahme der Verwaltung wurde am 27.12.2023 gegenüber der GPA abgegeben.

Die Unterrichtung des Gemeinderats über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts nach 114 Abs. 4 S. 2 GemO ist durch Überlassung der Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (und deren Beantwortung) erfolgt (Anlage).

Anlage:

Allgemeine Finanzprüfung

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Jost

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung ein im Wesentlichen zutreffendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Kämpfelbach. (Rdnr. 12)

Bei der Bewertung der Straßen, Wege und Plätze wurde ein unzutreffender Baupreisindex angewandt. Es wurden nicht die vorgegebenen Pauschalsätze für die verschiedenen Straßenarten zu Grunde gelegt. (Rdnr. 7)

Das Sondervermögen des Eigenbetriebs Wasserversorgung wurde nicht dem vorgegebenen Bilanzkonto zugeordnet. (Rdnr. 8)

Die Bildung der Gebührenausrückstellungen erfolgte unvollständig. (Rdnr. 9)

Sonderposten für Investitionszuweisungen wurden nicht wie die korrespondierenden Vermögensgegenstände mit Erfahrungs- oder Pauschalwerten bewertet, sondern mit den tatsächlich erhaltenen Investitionszuweisungen. (Rdnr. 10)

Für die Straßengrundstücke wurden keine separaten Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen gebildet. (Rdnr. 11)

**Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal
im Namen der Gemeinde Kämpfelbach**

Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal · 75203 Königsbach-Stein

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
Hoffstr. 1a
76133 Karlsruhe

75203 Königsbach-Stein

Rathaus Stein · Marktplatz 6

Internet: www.gvv-kaempfelbachtal.de
Ansprechpartner: Kevin Jost
Sachgebiet: Geschäftsführung
Zimmer: 10
Telefon: 07232/3009-61
Fax: 07232/3009-99
E-Mail: k.jost@gvv-kaempfelbachtal.de
Datum: 27.12.2023

nachrichtlich: Landratsamt Enzkreis, Rechts- und Kommunalamt, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

**Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Kämpfelbach
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018**

hier: Stellungnahme der Gemeinde Kämpfelbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal erledigt u.a. für seine Mitgliedsgemeinden Eisingen, Kämpfelbach und Königsbach-Stein das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Zu den Feststellungen des Prüfungsberichts der Allgemeinen Finanzprüfung unserer Mitgliedsgemeinde Kämpfelbach nehmen wir entsprechend § 114 Abs. 5 S. 1 GemO im Einzelnen wie folgt Stellung:

zu Randnummer A7 (i.V.m. Randnummer A12):

Rödl & Partner hat die Ersatzbewertung des Infrastrukturvermögens auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes vorgenommen, da für diese Preisindizes eine Differenzierung, insbesondere nach Straßenbau und Brücken im Straßenbau, über den kompletten relevanten Bewertungszeitraum gegeben ist.

Die im Bewertungszeitraum vorliegenden Baupreisindizes des Landes Baden- Württemberg weisen lediglich für die Jahre ab 2015 ff. Indizes für Brückenbauwerke aus, welche daher nicht für eine Ersatzbewertung herangezogen werden können. Eine Ersatzbewer-

**Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal
im Namen der Gemeinde Kämpfelbach**

tung innerhalb des 6-Jahres-Echtkostenzeitraumes vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz ist darüber hinaus grundsätzlich nicht zulässig. Die für eine Ersatzbewertung relevanten Zeiträume vor 2015 werden somit von der vorliegenden Indextabelle des Landes Baden-Württemberg für Brückenbauwerke nicht erfasst.

Um in diesem Zusammenhang ein einheitliches Bewertungsvorgehen für das Infrastrukturvermögen sicherzustellen, wurde die Ersatzbewertung der Straßen grundsätzlich auch unter Berücksichtigung der Baupreisindextabellen des Statistischen Bundesamtes durchgeführt.

Um einen vollumfänglichen Überblick über die entstandenen Abweichungen für die Straßen(-abschnitte) durch die einheitliche Verwendung der Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes zu geben, wurde von Rödl & Partner für unsere Mitgliedsgemeinde Eisingen eine Gegenüberstellung der Abweichungen durch die Anwendung der Baupreisindizes des Landes Baden-Württemberg und der im Rahmen der Bewertung verwendeten Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes erstellt.

Sowohl für die zum Bilanzstichtag noch werthaltigen Straßen(-abschnitte), welche somit noch einen Restbuchwert aufweisen, und ersatzbewertet wurden, als auch für die in diesem Zusammenhang analog pauschal ermittelten Sonderposten für diese Straßen(-abschnitte) würde sich in der Gesamtbetrachtung eine im Hinblick auf die Bilanzsumme geringe Wertabweichung ergeben.

Zusammenfassend lässt sich in Analogie dazu sagen, dass diese aufgrund der einheitlichen Verwendung der Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes aus unserer Sicht keine wesentlichen Beträge darstellen und diese somit nicht zu einem Korrekturbedarf gem. § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

Gemäß Leitfaden zur Bilanzierung Baden-Württemberg sind die einzelnen Straßen im wirtschaftlichen kommunalen Eigentum, entsprechend ihrem Ausbaustandard bzw. ihrer Ver-

**Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal
im Namen der Gemeinde Kämpfelbach**

kehrbeanspruchung, in verschiedene Straßentypen zu unterteilen. In diesem Zusammenhang wurde für die Bewertung der Straßen und Wege die empfohlene Kategorisierung des Landes Baden-Württemberg (analog den Empfehlungen des Leitfadens zur Bilanzierung) berücksichtigt.

Im Rahmen des Projekts der Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens der Gemeinde Kämpfelbach wurden durch Rödl & Partner die Straßenarten I und II sowie III und IV jeweils zu einer eigenständigen Straßenart zusammengefasst und mit einer einheitlichen Nutzungsdauer, welche sich nach den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg richtet, erfasst. Dieses Vorgehen wird durch Rödl & Partner grundsätzlich so angewendet, da deren Erfahrung gezeigt hat, dass eine Einteilung der im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Straßen in die vorgegebenen Straßeneinzelkategorien eine enorme verwaltungsinterne Ressourcenbindung verursacht und insoweit einen unverhältnismäßig großen Aufwand für die Verwaltung darstellt. Selbst die Mengengerüsterstellung nach diesem vereinfachten Vorgehen (durch Verwendung von kombinierten Bauklassen) stellt die Verwaltungen teilweise vor großen Herausforderungen und nimmt einen großen zeitlichen und ressourcentechnischen Aufwand in Anspruch. Eine Einteilung in die durch das Land vorgegebenen Straßeneinzelkategorien hat regelmäßig zu erheblichen Projektverzögerungen geführt, was wiederum im nächsten Schritt zum Aufbau von (weiteren) Rückständen durch die verzögerte Aufstellung der Eröffnungsbilanz beigetragen hat. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit Rödl & Partner eine Zusammenfassung der vom Land Baden-Württemberg empfohlenen Straßenkategorien vorgenommen. Hieraus folgt, dass die durch das Land empfohlenen Pauschalwerte für die jeweiligen Straßenarten im Rahmen der Ersatzbewertung in entsprechender Weise zusammengefasst und arithmetische Mittelwerte gebildet wurden. Auch dieses Vorgehen ist unseres Erachtens nicht zu beanstanden, da es sich bei den im Leitfaden zur Bilanzierung enthaltenen Pauschalwerten um ausdrückliche Empfehlungen handelt.

In die Gesamtbetrachtung dieser Ausführungen sind aus unserer Sicht auch die Auswirkungen durch die ebenfalls pauschal ermittelten Sonderposten einzubeziehen. Da auch die Sonderposten im Zuge der Ersatzbewertung mit einem pauschalen prozentualen Ansatz in Abhängigkeit der pauschal ermittelten Herstellungskosten der Straßenkörper (unter Berücksichtigung von kombinierten Straßenarten und Pauschalsätzen) ermittelt werden,

entsteht durch diese Vorgehensweise ebenfalls eine entsprechende Abweichung für die Sonderposten, welche sich entgegengesetzt zur Abweichung der Kostenermittlung auswirkt. Hierdurch wird die Gesamtabweichung spürbar reduziert, was im Ergebnis nicht zu einer Abweichung von wesentlichen Beträgen in Bezug auf die Bilanzsumme bzw. einem Korrekturbedarf gem. § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GemHVO führt. Die vorangestellten Ausführungen stellen eine Vereinfachung für die Erfassung und Bewertung des Straßenvermögens zur Eröffnungsbilanz dar, welche im Rahmen der laufenden Anlagenbuchhaltung insoweit entfällt.

zu Randnummer A8:

Die bilanzielle Umgliederung auf Konto 1211 ist entsprechend der Prüfungsbemerkung im nächsten Jahresabschluss erfolgt, so dass die spätere Bilanz zum 31.12.2018 die korrekten Werte ausweist.

zu Randnummer A9:

Die Berichtigung der Gebührenausgleichsrückstellungen wurde entsprechend der Prüfungsbemerkung vorgenommen, so dass die spätere Bilanz zum 31.12.2018 die korrekten Werte ausweist.

zu Randnummer A10 (i.V.m. Randnummer A12):

Aufgrund der bei der Gemeinde Kämpfelbach seit Jahrzehnten geführten kameralen Vollvermögensrechnung war insbesondere die Höhe der erhaltenen Investitionszuweisungen auf einfachem Wege zu ermitteln. Insofern wurde bei der Bewertung der erhaltenen Investitionszuweisungen die Soll-Vorschrift des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO dahingehend ausgelegt, dass den ohnehin bekannten, exakten und ehemals tatsächlich kassenwirksamen Investitionszuweisungen der Vorrang gegenüber Pauschalsätzen nach durchschnittlichen Fördersätzen eingeräumt wird.

Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal
im Namen der Gemeinde Kämpfelbach

In unserer abschließenden Bewertung sehen wir die sich ergebenden Differenzen auch nicht als wesentliche Beträge i.S.d. § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GemHVO an, so dass wir diesbezüglich keinen Korrekturbedarf sehen.

zu Randnummer A11 (i.V.m. Randnummer A12):

Die Bildung eines ersatzweisen Sonderpostens in Höhe von 90 % für die bereits im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke der erschließungsbeitragsfähigen Straßen bzw. in Höhe von 100 % für der Gemeinde im Rahmen von eines Umlegungsverfahrens oder eines Erschließungsvertrags zugegangenen Grundstücke würde lediglich zu einem Passiv-Tausch in der Bilanz ohne Änderung der Bilanzsumme führen. Überschlägig ermittelt nähme das Basiskapital um rund 1 Mio. EUR (ca. 3 %) ab, wohingegen ein Sonderposten in gleicher Höhe nachgewiesen werden würde. Dies hätte jedoch keinen Einfluss auf die Jahresergebnisse, da der Sonderposten nicht erfolgswirksam aufgelöst wird. Zudem werden die in Rede stehenden Infrastrukturgrundstücke erfahrungsgemäß nicht oder in nur äußerst geringem Umfang veräußert.

Unter diesen Gesichtspunkten ist eine ordnungsgemäße Haushaltsführung auch in künftigen Jahren nicht maßgeblich beeinträchtigt, eine Berichtigung nach § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GemHVO erscheint uns deshalb nicht erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach wird gemäß § 114 Abs. 4 S. 2 GemO voraussichtlich spätestens in seiner Sitzung am 19.02.2024 über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet. Abschließend bedanken wir uns bei Herrn Prüfer [REDACTED] für die Durchführung der Prüfung, insbesondere für die konstruktiven Gespräche und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Maag
Bürgermeister

6. Europa-, Kreistags- und Gemeinderatswahlen am 09.06.2024

- **Besetzung des Gemeindewahlausschusses**
- **Bestätigung der Wahlbezirke**

Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

- a) Den Gemeindewahlausschuss mit seinen Mitgliedern zu besetzen und zu bestellen.
- b) Die zuletzt erfolgte Einteilung der Gemeinde in die drei allgemeinen Wahlbezirke sowie zwei Briefwahlbezirke haben auch für die Wahlen am 09.06.2024 Bestand.

Sachverhalt:

a) Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Die Leitung der Gemeindewahlen, zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehören, ist dem Gemeindewahlausschuss übertragen (§ 11 KomWG). Ihm obliegt auch bei Kreistagswahlen die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und die Feststellung des Wahlergebnisses (38 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 37 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern.

Für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wurden die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Vereinigungen mit Mail vom 28. September 2023 gebeten, bis zum 15. November 2023 entsprechende Vorschläge einzureichen. Eingegangen ist letztendlich ein Vorschlag aus einer Fraktion. Die Verwaltung hat daher selbst weitere geeignete Kandidaten angefragt.

Vorsitzender ist kraft Gesetzes der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Als stellv. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses wird Herr Jürgen Simon vorgeschlagen.

Zudem wird Herr Jürgen Simon gemäß § 11 Abs. 4 KomWG zum Schriftführer im Gemeindewahlausschuss bestellt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Verwaltung schlägt folgende weitere Personen als Beisitzer und Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss vor:

Beisitzer: Günther Reiling
Beisitzer: Werner Hofmann
Beisitzer: Mathias Krumm
Beisitzerin: Regina Fuchs
Stellvertreter: Dirk Hemminger
Stellvertreterin: Nicole Hofmann
Stellvertreterin: Beate Kundelius

b) Bestätigung der Wahlbezirke

Es wird vorgeschlagen, die Einteilung der drei allgemeinen Wahlbezirke als auch der beiden Briefwahlbezirke aus den letzten Wahlen auch für die Wahlen am 09.06.2024 zu übernehmen:

Die drei allgemeinen Wahlbezirke teilen sich wie folgt auf:

- 001-01 – Ersingen 1, Turn- und Festhalle Ersingen
- 001-02 – Ersingen 2, Turn- und Festhalle Ersingen
- 002-03 – Bilfingen, Weinbrennerkelter

Die zwei Briefwahlbezirke teilen sich zu dem wie folgt auf:

- 900-01 – Briefwahlbezirk Ersingen, Turn- und Festhalle Ersingen
- 900-02 – Briefwahlbezirk Bilfingen, Weinbrennerkelter

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Redaktionsrichtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach (Redaktionsstatut), wie in der Anlage 1 dargestellt. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Mit Wechsel des Verlages für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach (Mitteilungsblatt Kämpfelbach) zum Verlag S. Blaich GmbH, 75334 Straubenhardt, zum 01.01.2024 ist auch eine damit einhergehende redaktionelle Anpassung der Redaktionsrichtlinien (Redaktionsstatut) erforderlich.

Aufgrund der Vorgaben des Verlags zum Redaktionsschluss sowie der verstärkten Einbindung der Gemeindeverwaltung ergeben sich auch Anpassungsbedarfe der redaktionellen Regelungen zur Veröffentlichung. Darüberhinausgehende inhaltliche Änderungen ergeben sich grundsätzlich nicht.

Die erforderlichen Anpassungen wurden in Abstimmung mit dem Verlag S. Blaich GmbH und der Verwaltung der Gemeinde Kämpfelbach vorgenommen. Die wesentlichen Änderungen sind in der Anlage 2 ersichtlich.

Anlagen:

1. Redaktionsstatut tritt in Kraft
2. Änderungen des Redaktionsstatutes

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____



Der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach hat in seiner Sitzung vom 19.02.2024 das Redaktionsstatut der Gemeinde Kämpfelbach vom 15.10.2019 geändert. Es erhält folgende Fassung:

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Kämpfelbach gibt zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt“ und erscheint wöchentlich – mit Ausnahme von drei Wochen zu Beginn der Schulferien und zwei Wochen nach Weihnachten. Die Gemeinde ist Herausgeberin und verantwortlich für den redaktionellen Teil mit Ausnahme der Anzeigen. Das Mitteilungsblatt hat demnach hoheitlichen Charakter. Dem ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Neuregelung vom 17.12.2015 in § 20 Abs. 3 GemO, wonach bei Herausgabe eines Amtsblatts den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben ist, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen, wird dieses Redaktionsstatut erstellt.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil, der sich aus amtlichen und nichtamtlichen Mitteilungen zusammensetzt. Im Anschluss daran folgt der Anzeigenteil. Die Entgegennahme von Beiträgen und Anzeigen erfolgt durch den Verlag: S. Blaich GmbH / Herrenalber Straße 85 / 75334 Straubenhardt.

II. Gliederung

In das Amtsblatt werden Beiträge unter den folgenden Rubriken aufgenommen (die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich):

1. Titelseite

- Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.
- Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei:
 1. Veranstaltungen, für die der Bürgermeister die Schirmherrschaft

2. übernommen hat
 3. Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen, Vereinen etc. (einmal im Jubiläumsjahr)
 4. Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für die Gemeinde
- Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf zur Verfügung Stellung der Titelseite besteht nicht. Die Gemeinde hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen den Titel für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen der Gemeinde zu beanspruchen. Einzureichen sind Beiträge in geeigneter digitaler Form und ohne jegliche Werbung privater Unternehmer.

2. Notrufe, Ärzte, Apotheken

- Notruf-Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, sowie für den Fall von Wasserschäden, Erdgasstörung, Umweltschäden und Stromstörung.
- Notfalldienste der Apotheken für den Zeitraum einer Woche (ab Erscheinungstag).

3. Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verwaltung

Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde Kämpfelbach, sowie sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung Kämpfelbach, wie z. B. Sprechstunden, geänderte Öffnungszeiten, Baustellenhinweise, Müllabfuhrtermine.

4. Aus den Fraktionen

- Berichte von Fraktionen im Gemeinderat, die sich auf kommunalpolitische Themen beschränken, werden unter dieser Rubrik veröffentlicht. Die Berichte sind werbefrei und sachlich zu halten und müssen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Kämpfelbach aufweisen.
- Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu den Beschlussthemen und Bekanntgaben, die Gegenstand der Sitzung des Gemeinderats waren. Die Anzahl ist auf einen Beitrag zu der vorangegangenen Gemeinderatssitzung beschränkt, der spätestens bis zur darauffolgenden Sitzung des Gemeinderats aufzugeben ist. Der Umfang ist auf 2000 Zeichen je Fraktion begrenzt. Der Umfang der Haushaltsreden der Fraktionen hat aus Gleichheitsgründen nicht über den Umfang der Darstellung des Haushalts seitens der Verwaltung hinauszugehen. Bereitgestellte Fotos dürfen nur Personen, Gruppen oder Situationen zeigen, keine werblich gestalteten Motive, d.h. keine Bildcollagen und keine Logos.
- Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Ende des jeweiligen Textes ist der Name und die Fraktion der verantwortlichen Person anzugeben.
- Die Kommentierung der veröffentlichten Beiträge anderer Fraktionen ist zu unterlassen.

- Während einer Karenzzeit von 2 Monaten vor Wahlen ist die Veröffentlichung von Berichten von Fraktionen ausgeschlossen.
- Gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.

5. Andere öffentliche Behörden

Sonstige Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

6. Stellenbörse

Stellenangebote der Gemeinde Kämpfelbach sowie der mit der Gemeinde in Beziehung stehenden Einrichtungen.

7. Presseberichterstattung

Presseveröffentlichungen zu kommunalen Ereignissen.

8. Parteien, Wählervereinigungen und politische Vereine

- Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von Parteien, Wählervereinigungen und politischen Vereinen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Als Ortsverband gilt, wer tatsächlich seinen Sitz in Kämpfelbach hat oder in Kämpfelbach politisch aktiv ist.
- Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Parteien, Gruppen und politischer Vereine ist zu unterlassen.
- Der Umfang ist auf 2000 Zeichen je Partei/Wählervereinigung und politischer Verein begrenzt.
- Während einer Karenzzeit von 2 Monaten vor Wahlen ist die Veröffentlichung von Beiträgen der Partei/Wählervereinigungen und politischen Vereinen grundsätzlich ausgeschlossen.
- Während dieser Karenzzeit kann auf Kandidatenvorstellungen der in Kämpfelbach wählbaren Parteien oder Einzelbewerber durch Nennung von Veranstaltungsort, Datum und Uhrzeit sowie den Namen des Redners oder Bewerbers hingewiesen werden. Zulässig sind ferne reine Veranstaltungshinweise, soweit sie sich ohne inhaltliche Ausführungen lediglich auf Datum, Uhrzeit und Ort der Veranstaltung beschränken sowie deren Gegenstand.
- Gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.

9. Städtepartnerschaften

Veröffentlichungen der Gemeinde und des Freundeskreises zum Thema Städtepartnerschaft.

10. Schulen, Fortbildung, Kultur

- Unter der Rubrik „Schulen“ werden nur Beiträge veröffentlicht, die von der Schulleitung oder anderen Verfassern (im Einvernehmen mit der Schulleitung) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt sind. Dies gilt analog für die

Kindergärten.

- Veröffentlichungen der Volkshochschule und der Musikschule.
- Hinweise und Berichte über besondere örtliche kulturelle Veranstaltungen, beispielsweise Benefizkonzerte, Jubiläumskonzerte oder gemeinsame Konzerte verschiedener Organisationen.

11. Landwirtschaft, Genossenschaften

- Hinweise der örtlichen landwirtschaftlichen Vereinigungen, Verbände und Genossenschaften.
- Hinweise überörtlicher landwirtschaftlicher Organisationen, sofern diese für die hiesige Landwirtschaft von Bedeutung sind.

12. Soziale Einrichtungen, Sozialstation

Unter dieser Rubrik werden Veröffentlichungen von juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz in Kämpfelbach aufgenommen, die gemeinnützig und sozial tätig sind. Insbesondere sind dies Einrichtungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugend-Senioren- und Sozialarbeit. Voraussetzung ist, dass diese Einrichtungen selbstständig sind, d.h. nicht nur als Ortsverband einer übergeordneten Organisation agieren.

13. Kirchen

- Die Rubrik „Kirchen“ dient dem Hinweis auf kirchliche Nachrichten. Die Ergänzung der kirchlichen Nachrichten durch Fotos oder grafisch gestaltete Kästen kann von der Verwaltung aus sachlichen Gründen beschränkt oder untersagt werden. Bereitgestellte Fotos dürfen nur Personen, Gruppen oder Situationen zeigen, keine werblich gestalteten Motive, d.h. keine Bildcollagen und keine Logos.

14. Vereine

- Unter der Rubrik „Vereine“ werden Beiträge von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen veröffentlicht, die in Kämpfelbach ihren Sitz haben. Bereitgestellte Fotos dürfen nur Personen, Gruppen oder Situationen zeigen, keine werblich gestalteten Motive, d.h. keine Bildcollagen und keine Logos.
- Bei Sportvereinen mit mehreren Abteilungen, werden die Beiträge des Hauptvereines und je Sportart begrenzt auf 2500 Zeichen. Der Hauptverein hat die Möglichkeit, sein Zeilenkontingent in seiner Gesamtheit für jede Amtsblattausgabe an eine Sportart abzutreten.
- Bei musiktreibenden Vereinen werden die Beiträge des Hauptvereins und einer eigenständigen Jugendabteilung begrenzt auf jeweils 2500 Zeichen; ohne eigene Jugendabteilung gilt ein Kontingent für den Gesamtverein von 4200 Zeichen.
- Bei allen anderen Vereinen gelten die Regelungen der musiktreibenden Vereine entsprechend.

15. Veranstaltungen

Im Amtsblatt werden Veranstaltungen angekündigt, sofern diese vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung der Amtsblattredaktion mitgeteilt werden und sofern diese für eine breite Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Angabe beschränkt sich auf Veranstaltungstag, Veranstalter, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort. Die Veranstaltungen müssen im Gemeindegebiet stattfinden. Veranstaltungen, die aus der Natur der Sache nicht im Gemeindegebiet stattfinden, werden aufgenommen.

16. Sonstiges

III. Grundsätze für die Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Sämtliche Mitteilungen sollten einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich gefasst zu halten und auf das Notwendige zu beschränken. Die Veröffentlichungen müssen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Aufgabenbereich stehen.
2. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Ehren- und Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. Beiträge, die gegen gesetzliche Verbote, die Interessen der Gemeinde oder die guten Sitten verstoßen, werden demnach nicht veröffentlicht. Gleiches gilt für Mitteilungen, die Polemik, Beleidigungen oder Angriffe direkter oder indirekter Art auf politisch Andersdenkende, die Gemeinde Kämpfelbach oder ihre Organe, auf Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen enthalten. Ebenso sind Kommentare zu Berichten anderer unzulässig sowie eine Kommentierung des Tagesgeschehens oder nicht ortsbezogener Angelegenheiten.
3. Da das Mitteilungsblatt hoheitlichen Charakter hat, sind Leserbriefe, Interviews und Stellungnahmen von Einzelpersonen nicht zulässig. Ebenso werden Mitteilungen, die offensichtlich unrichtige und irreführende Angaben beinhalten nicht veröffentlicht.
4. Ein Anspruch auf Veröffentlichung einer Mitteilung besteht, über die Regelung des § 20 Abs. 3 GemO hinaus, grundsätzlich nicht. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihrer redaktionellen Verantwortlichkeit über die Aufnahme in das Amtsblatt. Nichtamtliche Mitteilungen sind von der verantwortlichen Person mit vollständigen Namen zu versehen unter Angabe einer Telefonnummer unter der sie tagsüber erreicht werden kann.

Der Abdruck von Artikeln kann, auch bei Übereinstimmung mit den Statuten nur erfolgen, soweit dies der übliche Umfang des redaktionellen Teils noch zulässt. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Verwaltung in Absprache mit dem Verlag bestimmt.

5. Die Regelungen über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden und sind dafür gleichermaßen zu beachten.
6. Beim Einreichen von Fotos ist sicherzustellen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden, insbesondere sind urheberrechtliche Vorschriften sowie das Persönlichkeitsrecht zu beachten. Bereitgestellte Fotos dürfen nur Personen, Gruppen oder Situationen zeigen, keine werblich gestalteten Motive, d.h. keine Bildcollagen und keine Logos.
7. Bei besonderen Anlässen (Jubiläen, sonstigen großen Festen o. ä.) kann auf Antrag das Zeilenkontingent überprüft und durch die Verwaltung geändert werden.
8. Die Verwaltung ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben. Gleiches gilt für Veröffentlichungen die nach Redaktionsschluss eingereicht werden.

IV. Redaktionelle Regelungen zur Veröffentlichung

- Der finale Redaktionsschluss (Freigabe durch die Gemeindeverwaltung) ist generell Montag, 17.00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich dieser Redaktionsschluss auf den Folgetag, 12.00 Uhr. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die übrigen Einrichtungen und Organisationen folgende Redaktionsschlüsse:
 - Redaktionsschluss für Parteien/Wählervereinigungen, politische Vereine, Berichte der Fraktionen sowie für andere Behörden und Organisationen ist der jeweilige Donnerstag, 17.00 Uhr, vor der Ausgabe, in welcher der Bericht erscheinen soll. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist dieser Redaktionsschluss bereits am Vortag, 12.00 Uhr.
 - Redaktionsschluss für ortsansässige Vereine ist Montag 12.00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich dieser Redaktionsschluss auf den Folgetag, 08.00 Uhr.
 - Der Antrag auf eine Titelseitenplatzierung ist bis spätestens Mittwoch der Vorwoche schriftlich anzumelden.
- Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Texte und Bilder sind der Redaktion per Redaktionssystem online zu übermitteln. Zugangsdaten hierzu können über den Verlag beantragt werden.
- Texte und Bilder die sich auf dieselbe Veranstaltung beziehen, werden maximal dreimal veröffentlicht.
- Das Zeilenkontingent pro Beitrag beträgt maximal 4200 Zeichen und max. 2 Bilder soweit für die einzelnen Rubriken nicht gesonderte Regelungen bestehen.

Kämpfelbach, 19.02.2024

Thomas Maag
Bürgermeister



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Kämpfelbach gibt zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt“ und erscheint wöchentlich – mit Ausnahme von drei Wochen zu Beginn der Schulferien und zwei Wochen nach Weihnachten. Die Gemeinde ist Herausgeberin und verantwortlich für den redaktionellen Teil mit Ausnahme der Anzeigen. Das Mitteilungsblatt hat demnach hoheitlichen Charakter. Dem ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen

Aufgrund der Neuregelung vom 17.12.2015 in § 20 Abs. 3 GemO, wonach bei Herausgabe eines Amtsblatts den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben ist, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen, wird dieses Redaktionsstatut erstellt.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil, der sich aus amtlichen und nichtamtlichen Mitteilungen zusammensetzt. Im Anschluss daran folgt der Anzeigenteil. **Die Entgegennahme von Beiträgen und Anzeigen erfolgt durch den Verlag: S. Blaich GmbH / Herrenalber Straße 85 / 75334 Straubenhardt**

Formatiert: Hervorheben

II. Gliederung

In das Amtsblatt werden Beiträge unter den folgenden Rubriken aufgenommen (die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich):

1. Titelseite

- Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.
- Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei:
 1. Veranstaltungen, für die der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat
 2. Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen, Vereinen etc. (einmal im Jubiläumsjahr)
 3. Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für die Gemeinde

- Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf zur Verfügung Stellung der Titelseite besteht nicht. Die Gemeinde hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen den Titel für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen der Gemeinde zu beanspruchen. Einzureichen sind Beiträge in geeigneter digitaler Form und ohne jegliche Werbung privater Unternehmer.

2. Notrufe, Ärzte, Apotheken

- Notruf-Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, sowie für den Fall von Wasserschäden, Erdgasstörung, Umweltschäden und Stromstörung.
- Notfalldienste der Apotheken für den Zeitraum einer Woche (ab Erscheinungstag).

3. Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kämpfelbach sowie Mitteilungen der Verwaltung wie z. B. Sprechstunden, geänderte Öffnungszeiten, Baustellenhinweise, Müllabfuhrtermine.

4. Aus den Fraktionen

- Berichte von Fraktionen im Gemeinderat, die sich auf kommunalpolitische Themen beschränken, werden unter dieser Rubrik veröffentlicht. Die Berichte sind werbefrei und sachlich zu halten und müssen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Kämpfelbach aufweisen.
- Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu den Beschlussthemen und Bekanntgaben, die Gegenstand der Sitzung des Gemeinderats waren. Die Anzahl ist auf einen Beitrag zu der vorangegangenen Gemeinderatssitzung beschränkt, der spätestens bis zur darauffolgenden Sitzung des Gemeinderats aufzugeben ist. Der Umfang ist auf 2000 Zeichen je Fraktion begrenzt. Der Umfang der Haushaltsreden der Fraktionen hat aus Gleichheitsgründen nicht über den Umfang der Darstellung des Haushalts seitens der Verwaltung hinauszugehen. Bereitgestellte Fotos dürfen nur Personen, Gruppen oder Situationen zeigen, keine werblich gestalteten Motive, d.h. keine Bildcollagen und keine Logos.
- Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Ende des jeweiligen Textes ist der Name und die Fraktion der verantwortlichen Person anzugeben.
- Die Kommentierung der veröffentlichten Beiträge anderer Fraktionen ist zu unterlassen.
- Während einer Karenzzeit von 2 Monaten vor Wahlen ist die Veröffentlichung von Berichten von Fraktionen ausgeschlossen.
- Gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.

5. Andere öffentliche Behörden

Sonstige Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

6. Stellenbörse

Stellenangebote der Gemeinde Kämpfelbach sowie der mit der Gemeinde in Beziehung stehenden Einrichtungen.

7. Presseberichterstattung

Presseveröffentlichungen zu kommunalen Ereignissen.

8. Parteien, Wählervereinigungen und politische Vereine

- Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von Parteien, Wählervereinigungen und politischen Vereinen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Als Ortsverband gilt, wer tatsächlich seinen Sitz in Kämpfelbach hat oder in Kämpfelbach politisch aktiv ist.
- Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Parteien, Gruppen und politischer Vereine ist zu unterlassen.
- Der Umfang ist auf 2000 Zeichen je Partei/Wählervereinigung und politischer Verein begrenzt.
- Während einer Karenzzeit von 2 Monaten vor Wahlen ist die Veröffentlichung von Beiträgen der Partei/Wählervereinigungen und politischen Vereinen grundsätzlich ausgeschlossen.
- Während dieser Karenzzeit kann auf Kandidatenvorstellungen der in Kämpfelbach wählbaren Parteien oder Einzelbewerber durch Nennung von Veranstaltungsort, Datum und Uhrzeit sowie den Namen des Redners oder Bewerbers hingewiesen werden. Zulässig sind ferner reine Veranstaltungshinweise, soweit sie sich ohne inhaltliche Ausführungen lediglich auf Datum, Uhrzeit und Ort der Veranstaltung beschränken sowie deren Gegenstand.
- Gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.

9. Städtepartnerschaften

Veröffentlichungen der Gemeinde und des Freundeskreises zum Thema Städtepartnerschaft.

10. Schulen, Fortbildung, Kultur

- Unter der Rubrik „Schulen“ werden nur Beiträge veröffentlicht, die von der Schulleitung oder anderen Verfassern (im Einvernehmen mit der Schulleitung) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt sind. Dies gilt analog für die Kindergärten.

- Veröffentlichungen der Volkshochschule und der Musikschule.
- Hinweise und Berichte über besondere örtliche kulturelle Veranstaltungen, beispielsweise Benefizkonzerte, Jubiläumskonzerte oder gemeinsame Konzerte verschiedener Organisationen.

11. Landwirtschaft, Genossenschaften

- Hinweise der örtlichen landwirtschaftlichen Vereinigungen, Verbände und Genossenschaften.
- Hinweise überörtlicher landwirtschaftlicher Organisationen, sofern diese für die hiesige Landwirtschaft von Bedeutung sind.

12. Soziale Einrichtungen, Sozialstation

Unter dieser Rubrik werden Veröffentlichungen von juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz in Kämpfelbach aufgenommen, die gemeinnützig und sozial tätig sind. Insbesondere sind dies Einrichtungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugend-Senioren- und Sozialarbeit. Voraussetzung ist, dass diese Einrichtungen selbstständig sind, d.h. nicht nur als Ortsverband einer übergeordneten Organisation agieren.

13. Kirchen

- Die Rubrik „Kirchen“ dient dem Hinweis auf kirchliche Nachrichten. Die Ergänzung der kirchlichen Nachrichten durch Fotos oder grafisch gestaltete Kästen kann von der Verwaltung aus sachlichen Gründen beschränkt oder untersagt werden. Bereitgestellte Fotos dürfen nur Personen, Gruppen oder Situationen zeigen, keine werblich gestalteten Motive, d.h. keine Bildcollagen und keine Logos.

14. Vereine

- Unter der Rubrik „Vereine“ werden Beiträge von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen veröffentlicht, die in Kämpfelbach ihren Sitz haben. Bereitgestellte Fotos dürfen nur Personen, Gruppen oder Situationen zeigen, keine werblich gestalteten Motive, d.h. keine Bildcollagen und keine Logos.
- Bei Sportvereinen mit mehreren Abteilungen, werden die Beiträge des Hauptvereines und je Sportart begrenzt auf 2500 Zeichen. Der Hauptverein hat die Möglichkeit, sein Zeilenkontingent in seiner Gesamtheit für jede Amtsblattausgabe an eine Sportart abzutreten.
- Bei musiktreibenden Vereinen werden die Beiträge des Hauptvereines und einer eigenständigen Jugendabteilung begrenzt auf jeweils 2500 Zeichen; ohne eigene Jugendabteilung gilt ein Kontingent für den Gesamtverein von 4200 Zeichen.
- Bei allen anderen Vereinen gelten die Regelungen der musiktreibenden Vereine entsprechend.

15. Veranstaltungen

Im Amtsblatt werden Veranstaltungen angekündigt, sofern diese vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung der Amtsblattredaktion mitgeteilt werden und sofern diese für eine breite Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Angabe beschränkt sich auf Veranstaltungstag, Veranstalter, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort. Die Veranstaltungen müssen im Gemeindegebiet stattfinden. Veranstaltungen, die aus der Natur der Sache nicht im Gemeindegebiet stattfinden, werden aufgenommen.

16. Sonstiges

III. Grundsätze für die Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Sämtliche Mitteilungen sollten einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich gefasst zu halten und auf das Notwendige zu beschränken. Die Veröffentlichungen müssen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Aufgabenbereich stehen.
2. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Ehren- und Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. Beiträge, die gegen gesetzliche Verbote, die Interessen der Gemeinde oder die guten Sitten verstoßen, werden demnach nicht veröffentlicht. Gleiches gilt für Mitteilungen, die Polemik, Beleidigungen oder Angriffe direkter oder indirekter Art auf politisch Andersdenkende, die Gemeinde Kämpfelbach oder ihre Organe, auf Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen enthalten. Ebenso sind Kommentare zu Berichten anderer unzulässig sowie eine Kommentierung des Tagesgeschehens oder nicht ortsbezogener Angelegenheiten.
3. Da das Mitteilungsblatt hoheitlichen Charakter hat, sind Leserbriefe, Interviews und Stellungnahmen von Einzelpersonen nicht zulässig. Ebenso werden Mitteilungen, die offensichtlich unrichtige und irreführende Angaben beinhalten nicht veröffentlicht.
4. Ein Anspruch auf Veröffentlichung einer Mitteilung besteht, über die Regelung des § 20 Abs. 3 GemO hinaus, grundsätzlich nicht. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihrer redaktionellen Verantwortlichkeit über die Aufnahme in das Amtsblatt. Nichtamtliche Mitteilungen sind von der verantwortlichen Person mit vollständigen Namen zu versehen unter Angabe einer Telefonnummer unter der sie tagsüber erreicht werden kann.

Der Abdruck von Artikeln kann, auch bei Übereinstimmung mit den Statuten nur erfolgen, soweit dies der übliche Umfang des redaktionellen Teils noch zulässt. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Verwaltung in Absprache mit dem Verlag bestimmt.

5. Die Regelungen über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden und sind dafür gleichermaßen zu beachten.
6. Beim Einreichen von Fotos ist sicherzustellen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden, insbesondere sind urheberrechtliche Vorschriften sowie das Persönlichkeitsrecht zu beachten. Bereitgestellte Fotos dürfen nur Personen, Gruppen oder Situationen zeigen, keine werblich gestalteten Motive, d.h. keine Bildcollagen und keine Logos.
7. Bei besonderen Anlässen (Jubiläen, sonstigen großen Festen o. ä.) kann auf Antrag das Zeilenkontingent überprüft und durch die Verwaltung geändert werden.
8. Die Verwaltung ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben. Gleiches gilt für Veröffentlichungen die nach Redaktionsschluss eingereicht werden.

IV. Redaktionelle Regelungen zur Veröffentlichung

- Der finale Redaktionsschluss (Freigabe durch die Gemeindeverwaltung) ist generell Montag, 17.00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich dieser Redaktionsschluss auf den Folgetagjeweiligen Dienstag, 12.00 Uhr.; Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die übrigen Einrichtungen und Organisationen folgende Redaktionsschlüsse: sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Texte und Bilder sind der Redaktion per Redaktionssystem online zu übermitteln. Zugangsdaten hierzu können über den Verlag beantragt werden.
 - Redaktionsschluss für Parteien/Wählervereinigungen, und politische Vereine sowie, Berichte der Fraktionen sowie für andere Behörden und Organisationen ist der jeweilige Donnerstag, 17.00 Uhr, vor der Ausgabe, in welcher der Bericht erscheinen soll. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist dieser Redaktionsschluss bereits am Vortag, Mittwoch-12.00 Uhr.
 - Redaktionsschluss für ortsansässige Vereine ist Montag 12.00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich dieser Redaktionsschluss auf den Folgetag, 08.00 Uhr.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert

- Der Antrag auf eine Titelseitenplatzierung ist bis spätestens Mittwoch der Vorwoche schriftlich anzumelden.

- Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.
Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Texte und Bilder sind der Redaktion per Redaktionssystem online zu übermitteln.
Zugangsdaten hierzu können über den Verlag beantragt werden.

- Texte und Bilder die sich auf dieselbe Veranstaltung beziehen, werden maximal dreimal veröffentlicht.

- Das Zeilenkontingent pro Beitrag beträgt maximal 4200 Zeichen und max. 2 Bilder soweit für die einzelnen Rubriken nicht gesonderte Regelungen bestehen.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kämpfelbach, 22.11.2022

Thomas Maag
Bürgermeister

8. Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Annahme und Vermittlung der in der Anlage genannten Geldspende wird genehmigt.

Sachverhalt:

Es handelt sich bei der Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden um folgende Beträge, siehe Anlage.

Anlage:

Spendenübersicht

Spende an die Gemeinde Kämpfelbach 2023 zur Annahme GR

Datum	Spender	Spendenzweck	Betrag
29.12.2023	Treffpunkt Asyl Regina Hanisch	Flüchtlingsarbeit Allerhandladen	750,00 €
	Gesamt		750,00 €

Stand 02.01.2024

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Leonhard

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____